

Gesetzentwurf

der **Fraktion DIE LINKE.**

Titel:

Gesetz zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes und der innerparteilichen Demokratie bei Wahlen zum Sächsischen Landtag

Dresden, den 7. November 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

V o r b l a t t

zu dem Entwurf eines

Gesetzes zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes und der innerparteilichen Demokratie bei Wahlen zum Sächsischen Landtag

A. Zielstellung / Problem und Regelungsbedarf

Die mit dem Beginn der 6. Wahlperiode in der Zuständigkeit des Wahlprüfungsausschusses geführten Wahlprüfungsverfahren haben zwei wesentliche Gesetzgebungsdefizite im Geltungsbereich des Sächsischen Wahlprüfungsgesetzes und des Sächsischen Wahlgesetzes deutlich gemacht, denen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf abgeholfen werden soll und muss.

a) Der nach derzeitiger sächsischer Rechtslage bestimmte Gegenstand der Wahlprüfung durch den Sächsischen Landtag nach erfolgter Wahl und einer diesbezüglich in weiterer Folge möglichen Wahlprüfungsbeschwerde beim Sächsischen Verfassungsgerichtshof ist nicht die Verletzung subjektiver Rechte, sondern ausschließlich die Feststellung der Gültigkeit der jeweiligen Landtagswahl.

Dies führt bisher dazu, dass Wahlprüfungsbeschwerden zurückgewiesen oder verworfen werden (müssen), wenn die der jeweiligen Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalte sich nicht auf die Mandatsverteilung im Landtag ausgewirkt haben können; dies auch dann, wenn es klare Rechtsverletzungen gegeben hat, ohne dass diese förmlich festgestellt werden können. Darüber hinaus weicht das diesbezüglich geltende sächsische Wahlprüfungsrecht von dem auf Bundesebene seit dem Jahre 2012 geltenden Wahlprüfungsrecht ab, ohne dass es dafür einen nachvollziehbaren oder gar rechtfertigenden Grund gibt.

Um nicht zuletzt auch die damit einhergehende – seit mehr als fünf Jahren fortbestehende – Missachtung des in der Reichweite des grundgesetzlichen Prinzips der Bundestreue und Gebots des bundesfreundlichen Verhaltens im Bereich des Wahlprüfungsrechts unverzüglich zu beenden, soll es mit der Nachzeichnung der längst geltenden bundesgesetzlichen Regelungen im maßgeblichen sächsischen Landesrecht (Sächsisches Wahlprüfungsgesetz, Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz) künftig rechtlich ermöglicht werden, dass Rechtsverletzungen einer gegen die Wahl einsprechenden Person bzw. des jeweiligen Beschwerdeführers durch den Landtag und auch durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof in deren jeweiligen Entscheidungstenor festgestellt werden, auch wenn diese Rechtsverletzungen selbst keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der jeweiligen Landtagswahl hatten bzw. haben.

Auf diesem Wege wird nicht nur der subjektive Rechtsschutz der eine Rechtsverletzung bei Vorbereitung oder Durchführung der Wahlen zum Landtag einwendenden Person oder Personengruppe deutlich gestärkt, sondern zudem den grundgesetzlichen Anforderungen der Rechtswegegarantie aus Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes als wesentliches Fundament des demokratischen Rechtsstaats im Verfahren der Wahlprüfung entsprochen.

b) Des Weiteren hat sich wiederholt abgezeichnet, dass die derzeit geltende Wahlrechtsregelung des § 23 des Sächsischen Wahlgesetzes, demzufolge der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson die alleinige und durch keinerlei materielle Rechtsgründe angemessen begrenzte Befugnis zur Rücknahme von Wahlvorschlägen der Parteien zustehen, die einen weitreichenden Eingriff in die innerparteiliche Demokratie und die in Ausübung dieser erfolgten erwachsenen Bewerber_innenaufstellungen der Parteien auf Landeslisten darstellt. Um diesen möglichen Eingriff auf ein mit der Ausübung der innerparteilichen Demokratie im Einklang stehendes Mindestmaß zurück zu führen, soll eine solche Änderungs- oder Rücknahmeerklärung der Vertrauenspersonen künftig nur dann zulässig sein, wenn zu dieser eine diese Erklärung der Vertrauensleute tragende und legitimierende neue Aufstellungsversammlung der jeweiligen Partei stattgefunden hat. Damit würde das maßgebliche sächsische Landesrecht an die im Land Berlin bereits seit Jahren erfolgreich praktizierte Verfahrensweise angepasst und eine rechtlich angemessene Beschränkung der Befugnisse der Vertrauenspersonen normiert.

B. Wesentlicher Inhalt

a) Die derzeit geltenden Bestimmungen des § 1 und des § 11 des Sächsischen Wahlprüfungsgesetzes werden nach Maßgabe der geltenden bundesgesetzlichen Wahlprüfungsbestimmungen dahingehend neu gefasst, dass künftig auch die Verletzung subjektiver Rechte der einsprechenden Person bzw. der die Beschwerde führenden Person im Wahlprüfungsverfahren förmlich festzustellen sind, auch wenn diese Rechtsverletzungen keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung des gewählten Sächsischen Landtages haben.

b) Zugleich wird dem folgend im Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetz in dem das Verfahren der Wahlprüfungsbeschwerde regelnden 5. Abschnitt eine neue gesetzliche Bestimmung eingeführt, die dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof die Kompetenz einräumt und förmlich zuweist, die Verletzung subjektiver Rechte der einsprechenden wahlberechtigten Personen ausdrücklich im Beschluss festzustellen, auch wenn die jeweils angefochtene Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

c) Zur Sicherstellung der künftigen Achtung der in Ausübung der innerparteilichen Demokratie im Aufstellungsverfahren der Parteien gefassten Beschlüsse bzw. aufgestellten Landeslisten wird die Bestimmung des § 23 des Sächsischen Wahlgesetzes so angepasst, dass die Erklärung der Vertrauenspersonen zur Änderung oder Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten nur dann zulässig sind, wenn zu diesen eine neue Aufstellungsversammlung gemäß § 21 SächsWahlG stattgefunden hat.

C. Alternativen:

Im Sinne der Zielstellungen dieses Gesetzentwurfes: Keine.

D. Kosten

Im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesänderungen: Keine.

E. Zuständigkeit

Verfassungs- und Rechtsausschuss (federführend) / Innenausschuss (mitberatend)

Gesetz zur Stärkung des subjektiven Rechtsschutzes und der innerparteilichen Demokratie bei Wahlen zum Sächsischen Landtag

Vom

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wahlprüfungsgesetzes

Das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlprüfungsgesetz – SächsWprG) vom 22. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1249) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Landtag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.“

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Beschluss des Wahlprüfungsausschusses, Entscheidungsvorschlag

Der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses ist schriftlich niederzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss muss dem Landtag eine Entscheidung über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl unter Beachtung des § 1 Absatz 3 vorschlagen und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen bestimmen. Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen verletzt, wird dies in dem Beschluss gesondert festgestellt. Dem Beschluss ist ein Bericht beizugeben, in dem die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben sind. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.“

Artikel 2 Änderung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofgesetzes

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, 495), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **In der Inhaltsübersicht** wird nach der Angabe zu § 32 die Angabe „§ 32a Entscheidungsinhalt“ eingefügt.

2. **Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:**

„§ 32a Entscheidungsinhalt

Erweist sich bei der Prüfung der Beschwerde einer wahlberechtigten Person oder einer Gruppe von wahlberechtigten Personen, dass deren Rechte verletzt wurden, stellt der Verfassungsgerichtshof diese Verletzung fest, wenn er nicht die Wahl für ungültig erklärt.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Wahlgesetzes

Das Gesetz über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

1. **In der Inhaltsübersicht** wird die Angabe „§ 23 Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen“ durch die Angabe „§ 23 Änderung und Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen“ ersetzt.

2. **§ 23 wird wie folgt gefasst:**

„§ 23 Änderung und Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 19 durch eine gemeinsame schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert, ganz oder teilweise zurück genommen werden, wenn eine neue Aufstellungsversammlung gemäß § 21 stattgefunden hat. Ein von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung geändert, ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Eine Änderung nach den Satz 1 und 2 ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages noch nicht entschieden ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Das Wahlprüfungsverfahren von Wahlprüfungsbeschwerden in Bezug auf die Wahlen zum Sächsischen Landtag machten nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE sowohl im Wahlprüfungsrecht als auch in dem diesem zu Grunde liegenden materiellen Wahlrecht zwei wesentliche Gesetzgebungsdefizite deutlich, die einer unverzüglichen Korrektur bedürfen.

a) Bereits im Jahre 2012 hat der Bundestag per Gesetzesbeschluss mit dem "Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen" vom 12. Juli 2012 nicht nur festgestellt, dass der subjektive Rechtsschutz der einsprechenden Personen im Wahlprüfungsverfahren im Falle der Feststellung der Gültigkeit der Wahlen ungenügend ausgestaltet ist, sondern zugleich eine bundesgesetzliche Lösung im Wege einer entsprechenden Änderung des Wahlprüfungsgesetzes des Bundes dahingehend herbeigeführt, dass im § 1 des Wahlprüfungsgesetzes ein neuer Absatz 2 eingeführt worden ist, der seither für die Wahlprüfung der Bundestagswahlen bestimmt, dass u. a. die im Wahlprüfungsverfahren als verletzt festgestellten Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen durch den Bundestag förmlich festgestellt werden.

Das seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1994 unverändert geltende Sächsische Wahlprüfungsgesetz beinhaltet dem hingegen jedoch keine derartige Gesetzesregelung und beschränkt dadurch den nach den Anforderungen des Artikels 19 Absatz 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutz für die eine Wahlbeschwerde führenden Personen oder Personengruppen in unzulässiger Weise. Hinzu kommt, dass auch der Grundsatz der Bundestreue es seit dem Inkrafttreten und der Geltung der o.g. bundesgesetzlichen Bestimmung gebietet, dass der sächsische Gesetzgeber eine dem entsprechende Gesetzesregelung auch im Freistaat Sachsen zur Gewährung eines effektiven subjektiven Rechtsschutzes im Wahlprüfungsverfahren einführt.

b) Darüber hinaus hat sich bei der konkreten Bewertung von Wahleinsprüchen gezeigt, dass die derzeit im Sächsischen Wahlgesetz geregelten weitreichenden Kompetenzen der Vertrauenspersonen im Rahmen des § 23 SächsWahlG – mangels einer diesbezüglich klarstellenden gesetzlichen Regelung – dazu führen können, dass die von einer Aufstellungsversammlung einer Partei im Rahmen und in Ausübung der innerparteilichen Demokratie gewählten Kreiswahlvorschläge und Landeslisten allein durch Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ohne weiter geregelte Gründe ganz oder teilweise geändert oder zurück genommen werden können, solange nicht über deren Zulässigkeit durch den zuständigen Wahlausschuss entschieden worden ist.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE bedarf es angesichts dieser unbegrenzten Kompetenzen der Vertrauenspersonen im Minimum einer einschränkenden Bestimmung, welche die Ausübung der innerparteilichen Demokratie der betreffenden Partei bei derartig weitreichenden Entscheidungen der Vertrauenspersonen sicherstellt. Vor dem Hintergrund und auf der Grundlage der im Land Berlin für derartige Fälle landeswahlrechtlichen Regelung soll daher im Sächsischen Wahlgesetz ausdrücklich normiert werden, dass nachträgliche Änderungen oder Rücknahmen von Kreiswahlvorschlägen durch die Vertrauensleute eine erneuten Aufstellungsversammlung der betreffenden Partei bedürfen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 – Änderung; Sächsisches Wahlprüfungsgesetz

Zu 1. und 2. (Änderung §§ 1 und 11 SächsWprG):

Die Wahlprüfung im Allgemeinen, das dazu vorgesehene Beschwerdeverfahren im Landtag und vor dem Sächsischen Verfassungsgerichtshof im Besonderen sind nach derzeitiger sächsischer Rechtslage im Wesentlichen darauf gerichtet, die richtige Zusammensetzung des Landtages zu gewährleisten.

Der Landtag wie auch der Verfassungsgerichtshof stellen daher nur dann Grundrechts- und/oder Wahlrechtsverstöße fest, wenn aus diesen Folgerungen für die Gültigkeit der Landtagswahl gezogen werden können bzw. wenn dadurch die Möglichkeit besteht, dass sich Verstöße auf die Mandatsverteilung des Landtages ausgewirkt haben können.

Auch nach der diesbezüglichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. dazu BVerfGE 89, 291 ff.) ist der grundlegende Gegenstand der Wahlprüfung „in erster Linie“ nicht die Feststellung der „Verletzung subjektiver Rechte, sondern die Gültigkeit der Wahl“.

Ungeachtet dessen kann es jedoch nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE im Lichte der grundgesetzlich bestimmten Rechtsweggarantie und der verfassungsrechtlich gebotenen Gewährung des effektiven subjektiven Rechtsschutzes gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG nicht mehr als hinreichend angesehen werden, dass eine Wahlprüfungsbeschwerde – wie bisher – ohne weitere rechtsförmige Feststellungen vollumfänglich zurückgewiesen oder verworfen wird, obwohl grundlegende und tiefgreifende subjektive Rechtsverletzungen festgestellt worden sind, nur weil sich diese nicht auf die Mandatsverteilung ausgewirkt haben (können). Aus diesem Grunde hält es die Fraktion DIE LINKE für geboten, die dafür maßgebliche Bestimmung des Sächsischen Wahlprüfungsgesetzes, in der die durch den Wahlprüfungsausschuss und den Landtag pflichtig zu treffenden Feststellungen zu der von ihm geprüften Beschwerde gesetzlich normiert werden, um diese Rechtsschutzgewährung zu ergänzen.

Dazu sollen und müssen sowohl im § 1 SächsWprG als auch im § 11 SächsWprG die den Landtag und den Wahlprüfungsausschuss künftig zur förmlichen Feststellung subjektiver Rechtsverletzungen der einsprechenden Personen verpflichtenden und klarstellenden Sätze wie sie – mit den Gesetzesänderungen in Nummer 1 und 2 vorgeschlagen – ausdrücklich normiert und in den Gesetzestext aufgenommen werden sollen.

Auf diese Weise wird zugleich dem für die Länder geltenden grundgesetzlichen Prinzip der Bundestreue folgend, die Gesetzesregelung des bereits seit dem Jahre 2012 geltenden Wahlprüfungsgesetzes des Bundes wortgleich in das sächsische Landesrecht übernommen bzw. wird das sächsische Landesrecht an das geltende Bundesrecht angepasst.

Mit den verfassungsrechtlich gebotenen Neuregelungen wird eine stärkere Ausrichtung der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss und den Landtag als auch in der weiteren Folge des Wahlprüfungsverfahrens durch den Sächsischen Verfassungsgerichtshof (dazu Änderung im Artikel 3 dieses Gesetzentwurfes) auf die materiell-rechtliche Prüfung und gegebenenfalls Feststellung der Verletzung subjektiver Rechte normiert, insbesondere auch in Bezug auf die Gewährleistung der uneingeschränkten Ausübung des aktiven und passiven

Wahlrechts aus Artikel 38 Absatz 2 GG. Im Ergebnis dieser weitergehenden (Wahl)Prüfung soll auf der Grundlage dieser Neuregelungen künftig bei Feststellung der Verletzung von subjektiven Rechten der einsprechenden Personen die konkrete subjektive Rechtsverletzung in einem förmlichen Beschluss der jeweiligen Prüfungsinstanz mit einem entsprechenden Tenor ausdrücklich und rechtswirksam festgestellt werden; und dies auch dann, wenn die festgestellten Rechtsverletzungen keine Änderung der Mandatsverteilung nach sich gezogen haben und die Wahl damit gültig war. In jedem Fall muss für die Zukunft diese seit mehr als fünf Jahren geltende bundesgesetzliche Bestimmung zur Wahrung des subjektiven Wahlrechtsschutzes auch bei Wahlen zum Sächsischen Landtag bei der Änderung und Anpassung des Sächsischen Wahlprüfungsgesetzes Berücksichtigung finden.

II. Artikel 2 – Änderung: Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Mit dieser Regelung wird eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die in der nachfolgenden Nummer u. a. vorgenommenen Einführung einer notwendigen neuen Paragrafenüberschrift mit der Angabe „§ 32a Entscheidungsinhalt“ vorgenommen.

Zu 2. (Einfügung eines § 32a SächsVerfGHG):

Mit dieser vorgesehenen Gesetzänderung wird der Sächsische Verfassungsgerichtshof künftig ermächtigt, zu den bei ihm im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens eingereichten Wahlprüfungsbeschwerden auch solche Wahlrechtsverletzung zu prüfen und festzustellen, die nicht zur Ungültigkeit der Wahlen führen (subjektive Rechtsverletzungen). Dazu wird der bisher geltende Gesetzestext um die Neuregelung des § 32a SächsVerfGHG-n.F. erweitert, der in Anpassung an das diesbezüglich geltende Bundesrecht bestimmt:

„Erweist sich bei der Prüfung der Beschwerde einer wahlberechtigten Person oder einer Gruppe von wahlberechtigten Personen, dass deren Rechte verletzt wurden, stellt der Verfassungsgerichtshof diese Verletzung fest, wenn er nicht die Wahl für ungültig erklärt.“

Damit wird künftig der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof deutlich erweitert und der bisherige objektive Charakter des Wahlprüfungsverfahrens durch die Feststellungskompetenz für die subjektiven (Grund- und Wahlrechtsverletzungen der einsprechenden Personen ergänzt und erweitert. Während bislang das Wahlprüfungsverfahren nur dann erfolgreich sein konnte, wenn ein behaupteter und festgestellter Wahlrechtsfehler auch einen kausalen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag hätte haben können, soll der Sächsische Verfassungsgerichtshof mit der Einfügung des § 32a SächsVerfGHG-n.F. im Interesse und zur Gewährleistung eines gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG gebotenen effektiven Rechtsschutzes ermächtigt werden, auf entsprechende Beschwerden von Wahlberechtigten die geltend gemachten Rechtsverletzungen abschließend zu klären und bei entsprechender Feststellung diese auch im Tenor der von ihm zu treffenden Entscheidung ausdrücklich förmlich benennen.

Eine solche Feststellung der konkreten Rechtsverletzung im Tenor soll jedoch nur dann erfolgen, wenn der Sächsische Verfassungsgerichtshof die jeweilige Landtagswahl auf Grund der Wahlprüfungsbeschwerde nicht sowieso für ungültig erklärt.

Umgekehrt bedeutet dies, dass der Verfassungsgerichtshof eine festgestellte subjektive Rechtsverletzung der einsprechenden Person auch dann tenorieren soll und muss, wenn die Wahl nicht für ungültig erklärt wird.

III. Artikel 3 – Änderung: Sächsisches Wahlgesetz

Zu 1. (Inhaltsverzeichnis):

Mit dieser Regelung wird eine redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die in der Nummer 2. vorgenommenen Einführung einer geänderten Paragrafenüberschrift mit der neuen Angabe „§ 23 *Änderung und Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen*“ vorgenommen.

Zu 2. (Änderung § 23 SächsWahlG):

Nach der derzeitig geltenden Rechtslage bei Wahlen zum Sächsischen Landtag räumt § 23 Satz 1 SächsWahlG den Vertrauenspersonen (Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson) die Möglichkeit und das Recht ein, einen Kreiswahlvorschlag ihrer Partei oder auch eine nach § 27 Absatz 5 i.V.m. § 21 SächsWahlG von der Partei aufgestellte Landesliste, welche das Ergebnis der entsprechenden demokratischen Aufstellungsversammlung der Partei sind, durch eine einfache schriftliche Erklärung gegenüber dem Landeswahlleiter zurückzunehmen, solange nicht über die Zulassung dieses Kreiswahlvorschlages oder der betreffenden Landesliste entschieden ist.

Diese schriftliche übereinstimmende Erklärung der Vertrauenspersonen ist dabei an keinerlei gesetzlich bestimmte, materiell-rechtliche Gründe oder weitergehende förmliche verfahrensrechtliche Voraussetzungen gebunden.

Damit liegen das künftige Wohl des von der Aufstellungsversammlung einer Partei gewählten Kreiswahlvorschlages oder einer von dieser aufgestellten Landesliste und die Verantwortung für diese allein in der Hand der von derselben Aufstellungsversammlung gewählten beiden Vertrauenspersonen. Gleichwohl diese Regelung in ihrem Kern und primär den Schutz eines eingereichten Kreiswahlvorschlages oder Landesliste dahingehend bezweckt, dass nicht Parteiorgane, Parteigremien oder aufgestellte Bewerber_innen nach erfolgter Aufstellungsversammlung, sondern nur die beiden Vertrauenspersonen einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurücknehmen können, birgt sie doch ein weitergehendes Risiko hinsichtlich einer willkürlichen oder missbräuchlichen Ausübung durch die Vertrauenspersonen selbst, die ganz erhebliche Folgen für den Kreiswahlvorschlag oder die Landesliste, für den mit dieser von der Aufstellungsversammlung abschließend nominierten Listenkandidat_innen und damit für deren Wahl in den künftigen Landtag haben kann. Zugleich sind nach derzeitiger Rechtslage rein tatsächliche, nachträgliche – rechtlich unzulässige – Einflussnahmen auf die Vertrauenspersonen durch die vorgenannten Organe und Gremien sowie durch Bewerber_innen selbst nicht wirksam ausgeschlossen.

Hinzu kommt, dass die von den Vertrauenspersonen in Wahrnehmung ihrer Befugnisse abgegebenen Erklärung zur Rücknahme von Kreiswahlvorschlägen (vollständige oder teilweise Rücknahme) von den zuständigen Wahlausschüssen und Wahlorganen inhaltlich nicht dahingehend überprüft werden können und dürfen, inwieweit diese mit dem tatsächlichen Willen der den Kreiswahlvorschlag kürenden Aufstellungsversammlung übereinstimmen bzw. von diesem getragen sind oder mit diesem im Einklang stehen. Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE wird mit der im Gesetzentwurf hierzu vorgesehenen Neufassung des § 23 SächsWahlG mit dem Wortlaut:

*„Ein Kreiswahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach § 19 durch eine gemeinsame schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson geändert, ganz oder teilweise zurück genommen werden, **wenn eine neue Aufstellungsversammlung gemäß § 21 stattgefunden hat.** Ein von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine schriftliche, öffentlich beglaubigte Erklärung geändert, ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Eine Änderung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, solange über die Zulassung des Wahlvorschlages noch nicht entschieden ist.“*

eine nach bisheriger Rechtslage nicht vorhandene, verfahrensrechtlich wirksame Sicherung gegen die vorgenannten, nach wie vor bestehenden und rechtlich nicht wirksam ausgeschlossenen Möglichkeiten der willkürlichen oder missbräuchlichen Wahrnehmung der Befugnisse der Vertrauenspersonen in das Sächsische Wahlgesetz aufgenommen, die dem im Land Berlin erfolgreich praktizierten Regelungsmodell und der dortigen wahlrechtlichen Bestimmung entspricht. Mit der künftigen gesetzlichen Vorgabe, nach der für eine zulässige nachträgliche Änderung oder Rücknahme eines Kreiswahlvorschlags oder einer Landesliste (§ 27 Absatz 5 i.V.m. § 23 SächsWahlG) durch die Vertrauenspersonen eine erneute Aufstellungsversammlung durchgeführt werden muss, wird der in Ausübung der innerparteilichen Demokratie getroffenen Entscheidung über den Kreiswahlvorschlag und der dabei von der Aufstellungsversammlung gekürten Reihenfolge der Listenkandidat_innen der Partei die gebotene Achtung und der erforderliche verfahrensrechtliche Schutz vor einem – von wem auch immer veranlassten – möglichen missbräuchlichem oder willkürlichem Zugriff gewährt. Mit der Vorschrift für eine solche neue Aufstellungsversammlung wird nicht zuletzt auch den derzeit bestehenden Möglichkeiten, die von den Mitgliedern der ursprünglichen Aufstellungsversammlung getragene Willens- und Meinungsbildung zum Kreiswahlvorschlag der betreffenden Partei im Nachhinein durch unzulässige Einflussnahmen aushebeln, wirksam begegnet.

IV. Artikel 4 – Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der mit diesem Gesetzentwurf vorgenommenen Gesetzesänderungen am Tag nach der Verkündung im Sächsischen Gesetzes- und Verordnungsblatt.